

# Stellungnahme

Gesetzentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts vom 10. Juli 2025

## 1 Allgemein

Der vorliegende Gesetzentwurf umfasst Änderungen in 29 Gesetzen und Verordnungen. Im Folgende nimmt der ZVEI Stellung zur geplanten Änderung des Energiewirtschaftsrechts und des Messstellenbetriebsgesetzes.

Wir begrüßen die Förderung der Digitalisierung der Energiewende bei gleichzeitiger Stärkung der Cybersicherheit und Investitionssicherheit. Bei der Definition der Rahmenbedingungen ist künftig auch eine Stärkung der Digitalisierung der Genehmigungs- und Inbetriebnahmeprozesse von Stromnetzelementen umzusetzen. Der Handlungsrahmen sollte auch einen Fokus auf durchgängige Datenarchitekturen, maschinenlesbare Schnittstellen und Interoperabilität über Systemgrenzen hinweg setzen. Technologische Voraussetzungen für Sektorkopplung, Demand Side Management und automatisiertes Energiemanagement sind zu stärken. Ein ganzheitlicher Digitalisierungsansatz muss sowohl das Mittel- als auch das Niederspannungsnetz adressieren. Die digitale Ertüchtigung von Ortsnetzstationen ist auch eine Voraussetzung für die netzdienliche Steuerung von Ladevorgängen bei E-Mobilität und Wärmepumpen, die Integration von Erzeugung auf Niederspannungsebene, die Überwachung von Spannungs- und Lastverläufen in Echtzeit und den Netzwiederaufbau und Störungsmanagement bei extremen Wetterlagen.

## 2 Zu Artikel 1 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

- Die Begriffsbestimmungen in **§ 3 EnWG-E** enthalten in der neuen Fassung mit den Nummern 59 und 60 ebenfalls Definitionen für Kundenanlagen und Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung. Wir gehen davon aus, dass damit die bisher in der Praxis bestehenden Anwendungen von Kundenanlagen und Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung fortgeführt und künftige artgleiche Anwendungen von Kundenanlagen und Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung etabliert werden können.
- **§ 5 Abs. 4a (neu) EnWG-E** Anzeige der Energiebelieferung von Haushaltskunden; Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit:
  - Die Einführung einer Pflicht zur Nutzung von angemessenen Absicherungsstrategien ist europarechtlich vorgegeben und angesichts der in der Vergangenheit beobachteten krisenbedingten Preiserhöhungen an den Großhandelsmärkten ausdrücklich zu begrüßen. Es ist nicht ausreichend, dass diese Absicherungsstrategien „das Risiko von Änderungen des Elektrizitätsangebots“ und damit das Risiko eines Ausfalls der Belieferung der eigenen Kunden umfassen, sondern sie sollten auch die daraus resultierenden Preisrisiken – sowohl für Lieferanten als auch für deren Kunden – einbeziehen. Durch eine angemessene und verpflichtende Absicherungsstrategie werden nicht nur Kunden besser vor Ausfällen ihrer Lieferanten geschützt, das Marktpreissignal an den Terminmärkten verbessert sich, wodurch auch der Wert von Versorgungssicherheit sichtbar wird. Dadurch erhalten Investoren in steuerbare Leistung mehr Anreize, in entsprechende Kapazitäten zu investieren.
  - Mit der zunehmenden Flexibilität im Stromsystem werden dynamische Tarife künftig über alle Kundengruppen hinweg eine größere Verbreitung finden. Mit der vorgeschlagenen Regelung werden jedoch Verträge mit dynamischen Preisen nur unzureichend abgedeckt. Hohe Preise an den Kurzfristmärkten könnten nicht nur auf die Kunden durchschlagen, sondern auch die Leistungsfähigkeit der Lieferanten selbst beeinträchtigen.
  - Formulierungsvorschlag:

„(4a) Jeder Stromlieferant, der einen **Letztverbraucher Haushaltskunden** mit Elektrizität beliefert, muss zur Gewährleistung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angemessene Absicherungsstrategien entwickeln und befolgen, um das Risiko von Änderungen des Elektrizitätsangebots **und von Preisänderungen** auf dem Großhandelsmarkt **für die eigenen Kunden und** für die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Verträge mit Kunden zu begrenzen und gleichzeitig die Liquidität an Kurzfristmärkten und die von diesen Märkten ausgehenden Preissignale aufrechtzuerhalten. Er muss darüber hinaus angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko eines Ausfalls der Belieferung seiner Kunden zu begrenzen. Die Bundesnetzagentur kann von dem Stromlieferanten jederzeit, auch im Rahmen des Monitorings nach § 35, die Vorlage der Absicherungsstrategien nach Satz 1 und, sofern die Absicherungsstrategie und die Maßnahmen nach Satz 2 nicht geeignet sind, die in Satz 1 genannten Ziele zu erreichen, Anpassungen verlangen.“

- Wir begrüßen, dass mit den Regelungen in **§ 11 c EnWG** der Errichtung und Betrieb von Energiespeicheranlagen mit der Einstufung als „überragendes öffentliches Interesse“ erleichtert und beschleunigt wird. Zu klären ist noch: wie ist „nahezu“ in diesem Zusammenhang definiert? Die Erläuterung nennt einen Zeitraum bis 2045, jedoch ist dies nicht rechtlich bindend. Wer definiert in diesem Fall „nahezu treibhausgasneutral“? Ab wann können sich die Netzbetreiber darauf berufen, dass die Treibhausgasneutralität „nahezu“ erreicht ist?
- **§ 14 EnWG-E** Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen; Festlegungskompetenz; Evaluation
  - Die Änderung §14 Absatz 1a und b kommt einer Neuregelung zum Redispatch gleich, da in § 14 EnWG-E auf § 13a Absatz 1a Satz 1 und 2 EnWG verwiesen wird. Zunächst sind die bereits im Redispatch befindlichen Anlagen > 100kW betroffen. Durch den zweiten Teil des Satzes „[...]“ sowie von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie, die durch einen Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind, sind verpflichtet, auf Aufforderung durch Betreiber von Übertragungsnetzen die Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder den Wirkleistungsbezug anzupassen oder die Anpassung zu dulden.“ § 13a Absatz 1 Satz 1 EnWG in Kombination mit der Anpassung der Anschlussbedingungen im Solarspitzenengesetz nach § 9 EEG welche eine ferngesteuerte Einspeisereduktion für Anlagen ab 25 kW fordert, sind nun auch Anlagen ab 25 kW von Redispatch Maßnahmen betroffen, insbesondere vor dem Aspekt, dass die Regulierungsbehörde Netzebenen festlegen darf.
  - Kritisch ist insbesondere, dass bei einer Reduktion immer Wirkleistungsreduktion genannt wird. Viele Anlagen zwischen 25 und 100 kW sind Eigenverbrauchsanlagen. Mit einer solchen Maßnahme des Netzbetreibers auf die Wirkleistung wird der Eigenverbrauch nicht mehr geschützt und es besteht ein Konflikt zu EU RL 2018/2001. Eine Reduktion auf den Netzanschlusspunkt würde hier Konformität schaffen und den Eigenverbrauch weiterhin ermöglichen. Siehe auch Anmerkung zu §13 EnWG. „[...]“
  - Die Regulierungsbehörde trifft durch Festlegung nach [...] nähere Bestimmungen zur Höhe des angemessenen Aufwendersatzes und zur Bestimmung der wirtschaftlichen Vorteile. Sie gibt insbesondere pauschale Bestimmungsmethoden, Maßgaben für eine effiziente Bewirtschaftung sowie negative Anreize bei einer ineffizienten Bewirtschaftung vor. [...]“ (§14 Absatz 1b EnWG-E)
    - Bei Reduktion der Wirkleistung erfolgt sehr wahrscheinliche eine pauschale Entschädigung für die Reduktion, da bei der Vielzahl, der nun unter diesen Aspekt fallenden Anlagen eine spezifische Erfassung für die Netzbetreiber schwierig bis unmöglich sein wird.
    - Prinzipiell positiver Aspekt der pauschalen Entschädigung, da diese oft schneller und einfacher dem Anlagenbetreiber zur Verfügung steht, jedoch muss die Höhe der Entschädigung die Ausfälle des Anlagenbetreibers auch tatsächlich decken, insbesondere dann, wenn keine Anpassung von „Wirkleistungsreduktion“ hin zu „Reduktion am Netzverknüpfungspunkt“ erfolgt.
- **§ 14d EnWG-E** Planung und besondere Bedeutung des Verteilnetzausbaus; Festlegungskompetenz; Verordnungsermächtigung: „Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau des Elektrizitätsverteilernetzes, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.“ Hinsichtlich § 14d Absatz 10 Satz 2 EnWG-E verweisen wir auf unsere Anmerkung zu § 11c EnWG-E.
- **Verteilnetzmodernisierung:** Die rechtliche Aufwertung des Verteilnetzausbaus ist zu begrüßen. Neben physischem Netzausbau sind auch digitale Technologien (z. B. Sensorsysteme, Netzautomatisierung, Software für Lastprognosen) explizit als Teil der Netzinfrastruktur zu definieren. Besonders hervorzuheben ist dabei die Rolle von intelligent ausgestatteten Ortsnetzstationen als digitale Knotenpunkte. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, die Ortsnetzstationen mit Sensorik, Edge-Computing, automatisierter Fehlerlokalisierung und Kommunikationstechnik auszustatten und dies explizit als Teil der förderfähigen digitalen Netzinfrastruktur in § 14d EnWG zu definieren.

- **§ 19 EnWG-E** – Zertifizierungsanforderungen sollten unter Hoheit des VDE liegen. Hier schlagen wir folgende Ergänzung vor (in kursiv):
  - „Der Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. wird als beauftragte Stelle bestimmt, um die allgemeinen technischen Mindestanforderungen *und Prüfvorschriften* zu verabschieden...“
  - Begründung: Die Expertise für die Prüfrichtlinie in der Niederspannung liegt bei VDE/FNN (z.B. DIN VDE V 0124-100 VDE V 0124-100:2020-06).
  
- **§ 20b EnWG-E: Netzzugang Internetplattform**
  - **Digitale Netzzugangsprozesse:** Die zentrale Internetplattform ist ein Meilenstein. Wir brauchen eine offene Governance-Struktur, die Technologieanbieter, Netzbetreiber und Verbrauchervertreter einbindet. Standardisierte digitale Schnittstellen für Abrechnung, Zählerkonfiguration und Netzzugang sind unverzichtbar.
  - **Netzzanschluss und Netzausbau:** Die Integration dezentraler Einspeisung und neuer Verbrauchslasten (z. B. Rechenzentren, Elektromobilität) erfordert eine Beschleunigung von Anschlussverfahren. Der Zweck der geplanten bundesweiten Internetplattform nach § 20b EnWG-E explizit auf die Automatisierung von Netzzanschlussverfahren auszuweiten. Technologische Möglichkeiten wie "digitale Zwillinge", u.a. mit Hilfe des Digitalen Produktpasses, wie in der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte (ESPR) gefordert, für Planungs- und Genehmigungsprozesse sollten genutzt werden.
  
- Mit einem **neu einzuführenden § 42c EnWG** soll privaten Haushalten und kleinen gewerblichen Verbrauchern die gemeinsame Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien-Anlagen auch unter Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung ermöglicht werden. Dieses sog. Energy Sharing („renewable energy communities“) ist in Artikel 22 der im Jahr 2019 in Kraft getretenen Erneuerbare-Energien-Richtlinie verankert. Der ZVEI unterstützt ausdrücklich das Vorhaben, Energy Sharing im Sinne der Richtlinie durch neue gesetzliche Vorhaben nun auch in Deutschland zu ermöglichen und damit das Potenzial lokaler Erzeugung und Nutzung von Energie besser auszuschöpfen. Die Rahmenbedingungen für transparente, digitale Abrechnungssysteme sowie für dynamische Last- und Einspeiseprofile in Multi-User-Settings müssen konkretisiert werden.
  - § 42c Abs. 1: Grundsätzlich ist es auch möglich, dass Letztverbraucher mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zur gemeinsamen Nutzung oder Energiespeicheranlagen betreiben. Daher sollte von „Anlagen“ an Stelle von „Anlage“ gesprochen werden.
  - Die Bezugnahme auf sämtliche Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder einer juristischen Person des Privatrechts in Absatz 1 Punkt 1 ist zu einschränkend. Häufig stellen z.B. Sportvereine ihre Turnhallen für PV- Anlagen bereit und wollen dann auch als Gesellschafter an deren Einnahmen teilhaben, diese Möglichkeit wird aber durch den Zusatz „sämtliche Gesellschafter“ verhindert und sollte geöffnet werden.
  - Zu § 42c Absatz 1, Nr. 6: Ist dies so verstehen, dass RLM-Messung im Falle des Energy Sharings erforderlich ist? Hier ist fraglich, ob der Umfang der Datenaufbereitung die Geschäftsmodelle behindern könnte?
  - Der ZVEI unterstützt, dass auch Energiespeicheranlagen explizit im neuen Konzept umfasst sein sollen. Im Entwurf ist vorgesehen, dass nur Energiespeicheranlagen teilnehmen dürfen, deren zwischengespeicherte Energie ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammt. Dies verhindert sinnvolle Dienstleistungen für das Netz, die ein solcher Stromspeicher strombezugsseitig erbringen könnte. Stattdessen sollte die Vorgaben zur schrittweisen Auflösung des Ausschließlichkeitsprinzips aus dem Solarpaket Anwendung finden. Je nach Ausgestaltung könnte der Zubau von Batteriespeichern negativ beeinflusst werden. Daher ist eine zeitnahe, genauere Ausgestaltung der Regularien zwingend erforderlich. Das Gesetz lässt offen, ob Netzentgelte, Steuern oder Umlagen gezahlt werden müssen. Sollten diese erhoben werden, sollten diese Kosten auf ein absolutes Minimum reduziert werden und sich auf "geringe Netzkosten" beschränken, da sich die weiteren Nutzer im gleichen Netzgebiet befinden müssen.
  - § 5 und die §§ 40 bis 42 EnWG-E sind nicht anzuwenden, wenn (1.) die von einem Haushaltskunden nach § 42 c Abs 1 betriebene Anlage einer installierten Leistung von 30 Kilowatt nicht übersteigt oder (2.) im Falle eines Mehrparteienhauses eine durch einen oder mehrere Haushaltskunden, die in dem gleichen Gebäude wohnen, nach Absatz 1 betriebene Anlage eine installierte Leistung von 100 Kilowatt nicht übersteigt (§ 42c Abs 7 EnWG-E).
  - Alle Anlagentypen, die über den angegebenen Leistungsgrenzen liegen, müssen die Anforderungen eines Energielieferanten nach den §§ 40-42 EnWG (Energielieferverträge, ...) erfüllen und nach § 5 EnWG registrieren. Dies ist eine hohe Hürde für Erzeugungsanlagen mit höherer Leistungsgrenze, die für Energy Sharing-Lösungen genutzt werden sollen. Wenn alle Pflichten eines klassischen

Energielieferanten erfüllt werden müssen, wird eine gemeinsame Nutzung elektrischer Energie nicht wirtschaftlich sinnvoll umgesetzt werden können.

### 3 Zu Artikel 18 – Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes

Es ist besonders zu begrüßen, dass das BMWF den skalierenden Rollout der iMSys klar unterstützt, fort-schreibt und Verunsicherung vermeidet. Zu Recht wird der **technologische Pfad stabil gehalten** und Alternat-ivdiskussionen ein klares Ende gesetzt. So werden weitere Verzögerungen vermieden. Dies schafft **In-vestitionssicherheit und Kontinuität**. Dies ist richtig, wichtig und wird mit weiterem exponentiellem Wachs-tum im Rollout belohnt werden. Die Umsetzung zentraler Empfehlungen des Digitalisierungsberichts nach § 48 des Messstellenbetriebsgesetzes ist positiv, da damit der **Systemnutzens**, die **Wirtschaftlichkeit**, die **Cybersicherheit** sowie Verbrauchernutzen und Resilienz gestärkt werden.

- **§ 2 Nr. 1 und 14a MsbG-E** Begriffsdefinition „Aggregationsverantwortlicher“ und „Messwertweiterverar-beiter“: Um Transparenz im Energiemarkt zu schaffen, sollte die Definition von Marktakteuren im Idealfall gesetzlich verankert werden.
- Wir begrüßen die Regelung für "1:n" im Mehrfamilienhaus ohne zwingende Spartenkopplung: Positiv ist die Anpassung im **§ 6 MsbG-E**. Die Möglichkeit, dass der Anschlussnehmers ein Liegen-schaftsmodell allein für die Elektrizitätssparte umsetzen kann ohne zwingend eine weitere Sparte in ei-nem Bündelangebot zu integrieren, wird den Rollout in Mehrfamilienhäusern stärken und in Kombination mit Mieterstrom und Energy Sharing beschleunigend wirken.
- **§ 25, Absatz 1, Satz 1 MsbG-E**: Technisch würde diese Formulierung bedeuten, dass der GWA den CLS-Kanal terminieren müsste, um das CLS-Device zu konfigurieren. Das ist sicher nicht die Intention des Textes, da auch im nächsten Satz von „der informationstechnischen Anbindung“ gesprochen wird. Wir schlagen wir folgende Änderung vor (in kursiv):  
„Der Smart-Meter-Gateway-Administrator muss einen zuverlässigen technischen Betrieb des intelligenten Messsystems und die Konfiguration der an das Smart-Meter-Gateway angeschlossenen technischen Ein-richtungen *einschließlich der informationstechnischen Anbindung von Steuerungseinrichtungen* sowie diesbezügliche...“. Mit dieser Einfügung wird eindeutig klar gemacht, dass der GWA für die Einrichtung der Schnittstellen zu den Devices am SMGW zuständig ist, aber das CLS-Device selbst nicht konfigurie-ren muss.
- Wir begrüßen die in **§ 47 MsbG-E** vorgenommene Stärkung der Möglichkeiten für BNetzA/BSI, um Maß-nahmen zur Sicherung der Cybersicherheit vornehmen zu können. Die Eingriffsmöglichkeiten im dringli-chen Fall zur Abwendung unmittelbarer Gefahren werden damit grundsätzlich ermöglicht. Dies ist eine positive Entwicklung und ein signifikanter Schritt zur Steigerung der Energiesicherheit in Deutschland und der Kontrolle des deutschen Energienetzes vor schadhafte Einflüssen (z.B. Datenabfluss durch externe Angreifer).
- Die in **§ 61 MsbG-E** vorgesehenen Maßnahmen zur Herstellung der Verbrauchstransparenz für An-schlussnutzer stärken die Teilhabe der Verbraucher:innen. Bei der Ausgestaltung der Details ist auf die Wirtschaftlichkeit zu achten. Die Klarstellung ist noch zu erbringen, wann die Bereitstellung zu erfolgen hat (auf Kundenwunsch oder zyklisch alle 15 Minuten, sowie ab wann?).
- Mit dem neuen **§ 78 MsbG-E** soll der Aggregationsverantwortliche gegenüber dem Messstellenbetreiber einen Entschädigungsanspruch für jede Messstelle erhalten, für die der Messstellenbetreiber seinen Ver-pflichtungen zur vollständigen und fristgerechten Messwertübermittlung nicht nachgekommen ist. Die Höhe der Entschädigung soll sich auf 1 Euro brutto je Messstelle und Kalendertag belaufen. Diese Rege-lung ist für die Wirtschaftlichkeit des Messstellenbetriebs hoch problematisch und in dieser Form abzu-lehnen. Mindestens ist eine Klarstellung nötig, dass die Ersatzwertbildung weiter zur Erfüllung der Vor-gabe möglich ist und nicht pönalisiert wird.

## **Kontakt**

Mark Becker-von Bredow | Bereichsleiter Elektrifizierung und Klima  
T +49 30 30696015 | [mark.becker@zvei.org](mailto:mark.becker@zvei.org)

Anke Hüneburg | Leiterin Bereich Energie  
T +49 162 2662 360 | [anke.hueneburg@zvei.org](mailto:anke.hueneburg@zvei.org)

Claudia Lorenz | Senior Managerin Innovative Lösungen Energienetze  
T +49 151 26441518 | [claudia.lorenz@zvei.org](mailto:claudia.lorenz@zvei.org)

## **Impressum**

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Charlottenstr. 35/36 • 10117 Berlin  
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • [www.zvei.org](http://www.zvei.org)

Datum: 18.07.2025